Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 9932.) Gesetz, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildpretsteuer. Vom 26. Juli 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Grenze der Zuständigkeit der Verwaltungs- und der gerichtlichen Strafverfolgungsbehörden.

§. 1.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote sowie die Vorschriften wegen Erhebung der Zölle und der indirekten Reichs- und Landesabgaben sind die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern zur vorläufigen Feststellung des Sachverhalts im Verwaltungswege zuständig.

§. 2.

Bei Zuwiderhandlungen der genannten Art, welche nur mit Geldstrafe oder mit Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht sind, steht den Behörden dieser Verwaltung auch die Entscheidung zu, es sei denn, daß durch die Zuwiderhandlung zugleich andere Strafgesetze verletzt sind, wegen deren Uebertretung die Verfolgung noch eintreten kann, oder daß der Beschuldigte

Ausgegeben zu Berlin den 16. August 1897.

wegen der Zuwiderhandlung festgenommen und nicht alsbald wieder freigelassen, sondern dem zuständigen Richter vorgeführt ist.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung gegen den Thäter oder Theilnehmer umfaßt die Zuständigkeit zur Entscheidung gegen denjenigen, welcher einen rechtlichen Anspruch auf den der Einziehung unterliegenden Gegenstand besitzt (den Einziehungsbetheiligten) und, soweit nicht reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, auch gegen denjenigen, der nach Vorschrift der Zoll- und Steuergesetze für die dem Thäter oder Theilnehmer auferlegten Geldstrafen und Untersuchungskosten haftet (den Vertretungspflichtigen).

§. 3.

Ist die Entscheidungsbefugniß der Verwaltungsbehörden begründet, so findet ein Einschreiten der Staatsanwaltschaften und der Gerichte wegen der Zuwiderhandlung vor Erlaß des Strafbescheides nicht statt, sofern nicht die zuständige Verwaltungsbehörde sich der Entscheidung enthalten und die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgegeben hat. Dagegen schließt die bloße Untersuchungsberechtigung der Verwaltungsbehörden die sofortige Aufnahme der gerichtlichen Strafverfolgung nicht aus.

Die im §. 161 Absatz 1 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Pflichten der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes erstrecken sich auch auf Zuwiderhandlungen der hier bezeichneten Art. Die genannten Behörden und Beamten haben solche Zuwiderhandlungen ohne Verzug der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welcher sie ferner die entstandenen Verhandlungen zu übersenden haben, wenn nicht Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen oder der Fall der Festnahme vorliegt.

Die Vorschriften über die Anzeigepflicht und die Mitwirkung anderer Behörden und Beamten bleiben in Kraft.

B. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

§. 4.

Die Untersuchung im Verwaltungswege wird von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern geführt, welche sich bei derselben der ihnen unterstellten Aemter und Beamten bedienen, auch andere Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern um Beistand ersuchen können.

§. 5.

Die Entscheidung erfolgt durch die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter

1) bei allen Zuwiderhandlungen, welche lediglich Ordnungsstrafen nach sich ziehen,

2) bei allen Zuwiderhandlungen, welche nur mit Geldstrafe von höchstens 300 Mark, allein oder in Verbindung mit Einziehung, bedroht sind,
3) bei Hinterziehungen, bei denen die Strafe zwischen einem bestimmten Mindest- und einem bestimmten Höchstbetrage bemessen werden muß, wenn nach den Umständen des Falles keine höhere als die eben bezeichnete Strafe festzusetzen ist,
4) wenn allein die Einziehung oder nur noch die Vertretungspflicht in Frage kommt.

In allen sonstigen Fällen entscheiden die Provinzialsteuerbehörden.

Ist eine Person mehrerer Zuwiderhandlungen beschuldigt, oder sind bei einer Zuwiderhandlung mehrere Personen betheiligt, so kann die Provinzialsteuerbehörde über alle Zuwiderhandlungen und gegen alle Betheiligten entscheiden, wenn sie für eine Zuwiderhandlung oder einen Betheiligten zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Erbschaftssteuerämter bleibt unberührt.

Für die Hohenzollernschen Lande wird die sachliche Zuständigkeit durch den Finanzminister bestimmt.

§. 6.

Die Entscheidung über die Beschwerde (§. 38 Absatz 1) steht der Provinzialsteuerbehörde zu, wenn der angefochtene Strafbescheid von einer ihr unterstellten Behörde erlassen ist. Ueber die Beschwerde gegen Strafbescheide der Provinzialsteuerbehörden entscheidet der Finanzminister.

C. Oertliche Zuständigkeit.

§. 7.

Die örtliche Zuständigkeit ist sowohl bei derjenigen Verwaltungsbehörde begründet, in deren Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung desselben, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, als auch bei derjenigen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Zuwiderhandlung begangen oder entdeckt ist.

Unter mehreren hiernach zuständigen Verwaltungsbehörden gebührt derjenigen der Vorzug, welche die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Die Untersuchung und Entscheidung kann jedoch auf Ersuchen von einer anderen zuständigen Verwaltungsbehörde übernommen oder einer solchen von der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen werden.

Die Untersuchung und Entscheidung der Verwaltungsbehörde kann auf alle Zuwiderhandlungen desselben Beschuldigten, wie auf alle bei einer Zuwiderhandlung betheiligten Personen ausgedehnt werden, für welche die Verwaltungsbehörde sachlich zuständig ist. Als bei der Zuwiderhandlung betheiligt gelten in Stempelsachen alle Personen, welche sich hinsichtlich der Nichtversteuerung einer Urkunde oder eines Geschäfts strafbar gemacht haben.

D. Zustellungen und Ladungen.

§. 8.

Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zustellungen auch durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern bewirkt werden können.

§. 9.

Der Finanzminister kann einfachere Formen für Zustellungen anordnen.

§. 10.

Zustellungen für eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und werden durch das schriftliche Zeugniß der letzteren, daß und wann die Behändigung erfolgt ist, nachgewiesen. Mit dem Tage der Behändigung gilt die Zustellung als bewirkt.

§. 11.

Ladungen geschehen durch Zustellung einer das Erscheinen in dem anberaumten Termine anordnenden Verfügung, welche zugleich den Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens enthalten muß.

E. Fristen.

§. 12.

Für die Berechnung der Fristen finden die Vorschriften der §§. 42, 43 der Strafprozeßordnung Anwendung.

F. Beschlagnahme und Durchsuchung.

§. 13.

Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Beschlag zu nehmen, wobei die §§. 95 Absatz 1, 96 und 97 der Strafprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung gelangen.

Zur Sicherung der den Beschuldigten voraussichtlich treffenden Geldstrafe, der Kosten des Verfahrens und der Abgaben können ferner die bei Begehung der Zuwiderhandlung in seinem Gewahrsam befindlichen Transportmittel und sonstige von ihm mitgeführte Gegenstände — ausgenommen Arbeitsgeräthe — mit Beschlag belegt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches gelegen ist. Die bezeichneten Transportmittel können in allen

Fällen, wo es nach Art oder Umfang der Gegenstände zur Ausführung des Transports erforderlich ist, unentgeltlich dazu benutzt werden, die in Beschlag genommenen Gegenstände bis zur nächsten Amtsstelle zu befördern, bei welcher deren Aufbewahrung möglich ist.

Die Anordnung der Beschlagnahme und der in dem vorhergehenden Absatze erwähnten Benutzung steht dem untersuchungführenden Hauptamte, dem Bezirksoberinspektor oder dem Bezirksoberkontroleur, bei Gefahr im Verzuge auch Zoll- und Steuerbeamten geringeren Ranges zu. Die Ausführung kann überhaupt durch jeden Zoll- oder Steuerbeamten erfolgen, Beamte geringeren Ranges haben nach Anordnung einer Beschlagnahme binnen drei Tagen die Bestätigung des Bezirksoberkontroleurs oder des Hauptamtes nachzusuchen. Auch kann der Betroffene jederzeit auf die hauptamtliche Entscheidung antragen.

Für Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden gilt §. 98 Absatz 4 der Strafprozeßordnung.

Die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten findet im Verwaltungsstrafverfahren nicht statt.

§. 14.

Die Beschlagnahme behält ihre Wirksamkeit bis zur vollständigen Erledigung des Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlung oder bis zu ihrer Aufhebung durch die Verwaltungsbehörde.

Die Beschlagnahme ist schon vor Beendigung der Untersuchung von dem für diese zuständigen Hauptamte oder, so lange die in Beschlag genommenen Sachen an das bezeichnete Hauptamt noch nicht gelangt sind, von der nächsten Zoll- oder Steuerbehörde aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen und ein sonstiger gesetzlicher Anlaß zur Zurückbehaltung nicht gegeben ist. Die Freigabe der Transportmittel und sonstigen nur zur Sicherung der Forderungen der Staatskasse in Beschlag genommenen Gegenstände muß auch dann verfügt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Transportmittel und Sachen Eigenthum einer bei der Zuwiderhandlung nicht betheiligten, auch nicht vertretungspflichtigen Person sind.

§. 15.

In Beschlag genommene Gegenstände, deren Aufbewahrung, Pflege und Unterhaltung einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand erfordert, oder welche dem Verderben ausgesetzt sind, können auf Anordnung des zuständigen Hauptamtes nach Ablauf von drei Tagen, bei Gefahr im Verzuge auch schon vorher veräußert werden.

Von dem Zeitpunkte und dem Orte der Veräußerung, welche nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren erfolgt, soll der Beschuldigte und, wenn dieser nicht der Eigenthümer ist, auch der letztere nach Möglichkeit vorher benachrichtigt werden.

§. 16.

Sind die in Beschlag genommenen, der Einziehung unterliegenden Gegenstände von einem Unbekannten, welcher auf der Zuwiderhandlung betroffen, aber entkommen ist, zurückgelassen worden, so verfallen sie oder ihre Erlöse ohne weiteren Ausspruch der Staatskasse, wenn sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlagnahme der Betroffene oder der Eigenthümer nicht gemeldet hat. Die Veräußerung der Gegenstände kann von dem Hauptamte nach Ablauf einer Woche, von der Beschlagnahme an gerechnet, auch dann angeordnet werden, wenn der Fall des §. 15 nicht vorliegt.

§. 17.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Durchsuchungen im Verwaltungswege bestimmen sich nach den hierauf bezüglichen Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze. Soweit in diesen Gesetzen Durchsuchungen im Verwaltungswege nicht vorgesehen sind, können die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörden und Beamten um Anordnung und Ausführung von Durchsuchungen ersucht werden, welche alsdann nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat.

Wenn in den Zoll- und Steuergesetzen nicht ein Anderes bestimmt ist, steht die Anordnung und die Leitung von Durchsuchungen im Verwaltungswege dem Bezirksoberkontroleur, dem Bezirksoberinspektor oder dem untersuchenden Hauptamte zu. Die Ausführung erfolgt durch die damit beauftragten Zoll- und Steuerbeamten, welche sich bei derselben, wenn nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu richten und sich durch einen schriftlichen Auftrag des anordnenden Beamten oder der anordnenden Behörde auszuweisen haben.

Eine Durchsicht der Papiere und Handelsbücher des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere und Handelsbücher nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere und Handelsbücher, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers oder dessen Vertreters mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern. Derselbe hat die zu einer Zuwiderhandlung in Beziehung stehenden Papiere und Handelsbücher der Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 18.

Für Beschlagnahmen und Durchsuchungen in Landesstempelsachen verbleibt es bei der Bestimmung des §. 31 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 413).

G. Vorläufige Festnahme.

§. 19.

In Betreff der vorläufigen Festnahme wegen einer Zuwiderhandlung greifen die §§. 127 bis 129 der Strafprozeßordnung Platz. Die Zoll- und Steuerbeamten haben die im §. 127 Absatz 2 daselbst vorgesehene Befugniß.

Der Beschuldigte kann zuerst der nächsten Zoll- oder Steuerbehörde behufs seiner Vernehmung zugeführt werden. Diese hat denselben sofort in Freiheit zu setzen, wenn er sich der Strafe unter Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages unterwirft (§. 20) oder für Abgabe, Strafe und Kosten volle Sicherheit bestellt oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint.

Auf Verlangen ist der Beschuldigte unmittelbar dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen.

H. Freiwillige Unterwerfung.

§. 20.

Wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung und deren Thatbestand an Amtsstelle vorbehaltlos einräumt, so kann er sich der in dem Protokolle festzusetzenden gesetzlichen Strafe unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheides sofort unterwerfen. Wird in diesem Falle die Geldstrafe und der etwa an die Stelle der Einziehung tretende Werthbetrag mit den Abgaben und den Kosten des Verfahrens nicht sogleich zur Amtskasse eingezahlt, so ist dem Beschuldigten eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er dies bei Vermeidung der Unwirksamkeit der Unterwerfung zu bewerkstelligen hat. Verlängerung der Frist ist zulässig.

Ist der Beschuldigte noch nicht 18 Jahre alt, so ist zur Gültigkeit der Unterwerfung, insoweit es sich nicht um Personen handelt, welche außerhalb des Deutschen Reiches wohnen, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Unterwerfung kann bis zur Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (§. 21) widerrufen werden. Der Widerruf muß schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden.

§. 21.

Die Unterwerfung bedarf der Genehmigung durch die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde. Die Unterwerfungsverhandlung erlangt mit dieser Genehmigung die Wirkung eines vollstreckbaren Strafbescheides und unterliegt alsdann der für einen solchen vorgeschriebenen Stempelabgabe.

Die Genehmigung kann mit der Maßgabe erfolgen, daß, wo dies nach den bestehenden Vorschriften geboten oder zulässig ist, die festgesetzte Strafe herabgesetzt wird.

Wird die Genehmigung versagt, so ist die Unterwerfungsverhandlung unwirksam.

II. Verfahren.

A. Erster Angriff.

§. 22.

Die Zoll- und Steuerbeamten haben die Zuwiderhandlungen zu erforschen und innerhalb ihrer Zuständigkeit alle keinen Aufschub gestattenden Maßregeln zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

§. 23.

Ueber jede dahin gehörende Ermittelungshandlung ist ohne Verzug ein Protokoll aufzunehmen oder eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Das Protokoll oder die Anzeige ist der zuständigen Untersuchungsbehörde (§. 4) einzureichen.

Letztere ist verpflichtet, bei Beschlagnahmen dem Betroffenen auf Verlangen eine Abschrift des Verzeichnisses der in Verwahrung genommenen Gegenstände auszuhändigen.

B. Weitere Untersuchung im Verwaltungswege.

§. 24.

Die Hauptämter haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen und Protokolle in der Richtung zu prüfen, ob Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten wegen einer Zuwiderhandlung vorliegt.

Ergiebt sich dabei, daß der Thatbestand hinreichend aufgeklärt und die Sache zur Endentscheidung reif ist, so ist letztere ohne Weiteres zu erlassen oder herbeizuführen.

Anderenfalls ist, wenn nicht die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgegeben wird, der Sachverhalt in kürzester Form weiter festzustellen. Zu diesem Zwecke können die Hauptämter von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und, vorbehaltlich der aus den Gesetzen sich ergebenden Beschränkungen, Ermittelungen jeder Art vornehmen oder durch die im §. 4 erwähnten Behörden und Beamten vornehmen lassen. Auch können sie die Hülfe der Ortspolizeibehörden in Anspruch nehmen.

Der §. 23 findet auch hier Anwendung.

§. 25.

Der Beschuldigte ist erforderlichenfalls zur Vernehmung zu laden.

Wenn der Beschuldigte auf die Ladung nicht erscheint, so wird nach dem Ermessen des Hauptamtes oder der Provinzial-Steuerbehörde entweder die Sache zur gerichtlichen Entscheidung abgegeben oder die Untersuchung im Verwaltungswege fortgesetzt. Ist in letzterem Falle die Vernehmung zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt, so ist sie auf Antrag des Hauptamtes durch das Amts-

gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes zu bewirken, welches nöthigenfalls die Vorführung anzuordnen hat.

§. 26.

Der Einziehungsbetheiligte ist zu dem Verfahren zuzuziehen, wenn es zur Ausführung der Einziehung einer Vollstreckungshandlung gegen ihn bedarf oder wenn er sich meldet. Das Gleiche gilt, soweit es ausführbar erscheint, für die Fälle, in denen auf Grund gesetzlicher Bestimmung die Einziehung selbständig verfügt werden soll.

Die Zuziehung hat durch Aufforderung zur Erklärung zu geschehen, wenn nicht die Ladung zur Vernehmung geboten erscheint. Leistet der Einziehungsbetheiligte der Aufforderung oder der Ladung keine Folge, so ist gleichwohl das Verfahren gegen ihn mit demjenigen gegen den Beschuldigten fortzusetzen.

§. 27.

Soweit nicht reichsgesetzlich die Zuständigkeit der Gerichte eintritt, ist auch die Zuziehung des Vertretungspflichtigen erforderlich, für welche §. 26 Absatz 2 gleichfalls maßgebend ist.

§. 28.

Beschuldigte, Einziehungsbetheiligte und Vertretungspflichtige können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen.

Die Verwaltungsbehörde ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anzuordnen.

§. 29.

Zeugen sind verpflichtet, den an sie von den Zoll- und Steuerstellen ergehenden ordnungsmäßigen Ladungen Folge zu leisten und sich, sofern ihnen nicht gesetzliche Gründe zur Verweigerung des Zeugnisses zur Seite stehen, von diesen Stellen über ihre Wissenschaft zur Sache zu Protokoll vernehmen zu lassen.

Wenn ein Zeuge seiner Pflicht nicht nachkommt, so gelangen die Bestimmungen der §§. 50 und 69 der Strafprozeßordnung mit der Einschränkung zur Anwendung, daß eine zwangsweise Vorführung des Zeugen und die in §. 69 Absatz 2 daselbst vorgesehene Erzwingung des Zeugnisses durch Haft nicht stattfindet.

Zur Festsetzung und Vollstreckung der Strafe gegen eine Civilperson ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Zeuge wohnt oder sich aufhält.

§. 30.

Die Berechtigung zur Verweigerung des Zeugnisses richtet sich nach den §§. 51 bis 55 der Strafprozeßordnung.

§. 31.

Für Sachverständige, deren Auswahl und Ernennung durch das untersuchende Hauptamt erfolgt, sind die Vorschriften der §§. 75 bis 77 der Straf-

prozeßordnung maßgebend. Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich vor der Verwaltungsbehörde zu derselben bereit erklärt hat.

Der §. 29 Absatz 3 ist entsprechend anwendbar.

§. 32.

Eine Beeidigung der Zeugen und der Sachverständigen findet bei ihrer Vernehmung vor der Verwaltungsbehörde nicht statt.

Erachtet die Verwaltungsbehörde die Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für erforderlich, so ist gemäß §. 8 des Reichsgesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) das Amtsgericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen oder des Sachverständigen um dessen eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§. 33.

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen eine Entschädigung nach Maßgabe der §§. 70 und 84 der Strafprozeßordnung.

Die Festsetzung der zu gewährenden Beträge erfolgt durch die Verwaltungsbehörde, vor der die Verhandlung stattgefunden hat. Gegen die Festsetzung ist nur Beschwerde an die Provinzialsteuerbehörde zulässig.

C. Entscheidung.

§. 34.

Nach Abschluß der Untersuchung im Verwaltungswege sind in den zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen oder diesen zur Entscheidung zu überlassenden Strafsachen die Verhandlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

Anderenfalls erfolgt die Entscheidung im Verwaltungswege.

§. 35.

Findet die zuständige Verwaltungsbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vernommen ist.

§. 36.

Der Strafbescheid muß außer der Festsetzung der Strafe und den im §. 459 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Erfordernissen die Entscheidungsgründe und die Belehrung über das Rechtsmittel im Verwaltungswege enthalten.

Im Falle des §. 26 ist in dem Strafbescheid zugleich über die Verpflichtung des Einziehungsbetheiligten, die von dem Beschuldigten verwirkte Einziehung gegen sich gelten zu lassen, zu befinden.

Ebenso hat sich der Strafbescheid in den zulässigen Fällen über die Vertretungsverbindlichkeit auszusprechen.

Ist die Zuziehung des Einziehungsbetheiligten oder des Vertretungspflichtigen im Verwaltungs- oder gerichtlichen Verfahren unterblieben, so kann die Entscheidung gegen sie, soweit nicht reichsgesetzlich die Zuständigkeit der Gerichte Platz greift, nachträglich, nöthigenfalls nach weiterer Erörterung der Sachlage, durch besonderen Strafbescheid getroffen werden.

§. 37.

Der Strafbescheid ist dem Beschuldigten, in den Fällen der Absätze 2, 3, 4, des §. 36 auch den sonstigen bei der Entscheidung betheiligten Personen durch Zustellung oder durch Verkündung (Eröffnung zu Protokoll) bekannt zu machen.

In den Fällen des §. 20 Absatz 2 hat die Bekanntmachung außer an den Beschuldigten an den gesetzlichen Vertreter desselben zu erfolgen. Bei Einziehungsbetheiligten und Vertretungspflichtigen kommen die in §. 157 der Civilprozeßordnung für die Zustellung gegebenen Vorschriften auch für die Verkündung zur Anwendung.

D. Rechtsmittel.

§. 38.

Der Beschuldigte, der Einziehungsbetheiligte und der Vertretungspflichtige, sowie die gesetzlichen Vertreter dieser Personen können gegen den Strafbescheid, wenn sie nicht auf gerichtliche Entscheidung antragen, die Beschwerde im Verwaltungswege ergreifen.

Hat der gesetzliche Vertreter die Beschwerde und der von ihm Vertretene den Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig und formgerecht angebracht oder ist das Umgekehrte der Fall, so ist die Beschwerde wirkungslos, wenn nicht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen wird.

§. 39.

Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbescheides bei der Behörde, welche den Strafbescheid erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt zur Wahrung der Frist.

§. 40.

Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in §. 44 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Dieselbe ist bei einer der in §. 39 bezeichneten Behörden nachzusuchen. Im Uebrigen findet §. 45 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet die Beschwerdebehörde.

E. Verfahren bei Beschwerden.

§. 41.

Die Beschwerde kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei einer der in §. 39 bezeichneten Behörden schriftlich oder zu Protokoll gerechtfertigt werden.

§. 42.

Die Verhandlungen werden nach Eingang der Rechtfertigungsschrift oder Ablauf der Rechtfertigungsfrist der zur Entscheidung zuständigen Behörde vorgelegt.

Vor der Entscheidung können neue Ermittelungen angestellt werden. In Betreff des Verfahrens finden die §§. 24 bis 33 entsprechende Anwendung.

§. 43.

Der Beschwerdebescheid kann den Strafbescheid aufrechterhalten, aufheben oder zu Gunsten des Beschwerdeführers abändern.

Eine Verschärfung der Strafe ist nicht zulässig. Jedoch kann die Sache, wenn sich die sachliche Unzuständigkeit der vorentscheidenden Behörde zur Straffestsetzung ergiebt, unter Aufhebung des Strafbescheides an die zuständige Behörde zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen werden. Ist die Beschwerdebehörde selbst zur Entscheidung zuständig, so hat sie letztere, nöthigenfalls nach weiterer Untersuchung, besonders zu erlassen.

§. 44.

Der Beschwerdebescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer durch Zustellung oder Verkündung bekannt zu machen.

III. Kosten des Verfahrens.

§. 45.

Für das Verfahren im Verwaltungswege kommen außer den Stempelabgaben nur baare Auslagen nach Maßgabe der §§. 108, 109 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) zum Ansatz.

§. 46.

Jeder Strafbescheid und jeder Beschwerdebescheid muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe oder die Nothwendigkeit der Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung durch das untersuchende Hauptamt, gegen welche nur Beschwerde an die Provinzialsteuerbehörde zulässig ist.

§. 47.

Die Kosten des Verfahrens, mit Einschluß der durch die Strafvollstreckung entstehenden, hat der Beschuldigte zu tragen, wenn er im Verwaltungswege in Strafe genommen wird.

Mehrere Beschuldigte haften als Gesammtschuldner. Dies gilt indessen nicht von den Stempelbeträgen und den durch die Strafvollstreckung entstehenden Kosten.

Handelt es sich bei einem Verwaltungsstrafverfahren um mehrere Zuwiderhandlungen, während nur in Ansehung eines Theils Straffestsetzung erfolgt, so ist der Beschuldigte, wenn durch die übrigen Straffälle besondere Auslagen entstanden sind, von deren Tragung zu entbinden.

Einem nicht bestraften Beschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch sein grobes Verschulden verursacht hat. Die Auferlegung erfolgt durch Verfügung des untersuchenden Hauptamts, gegen welche die Beschwerde an die Provinzialsteuerbehörde zulässig ist, wenn nicht auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. Auf die gerichtliche Entscheidung finden die Bestimmungen im §. 501 Absatz 2, 3 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 48.

Der Einziehungsbetheiligte als solcher hat Kosten nicht zu zahlen, soweit nicht §. 49 anwendbar wird.

Die Verpflichtung zur Kostentragung für den Vertretungspflichtigen richtet sich nach den Zoll- und Steuergesetzen.

Sind durch das Verfahren gegen einen Vertretungspflichtigen besondere Kosten erwachsen, so fallen diese ihm bei Festsetzung seiner Verbindlichkeit zur Last.

§. 49.

Die Kosten einer zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Beschwerde treffen den Beschwerdeführer. Hatte die Beschwerde theilweisen Erfolg, so kann die entscheidende Behörde die Kosten angemessen vertheilen.

§. 50.

Der Beschuldigte oder der Vertretungspflichtige, gegen welchen eine Strafe oder die Vertretungspflicht gerichtlich rechtskräftig festgesetzt wird, hat die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten nach Maßgabe der §§. 47, 48 ebenfalls zu tragen.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt gemäß §. 46 Absatz 2.

§. 51.

Stirbt ein Kostenpflichtiger vor eingetretener Vollstreckbarkeit der Entscheidung, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

IV. Strafvollstreckung.

§. 52.

Strafbescheide werden, wenn auf die Einlegung der zulässigen Rechtsmittel verzichtet oder die formgerechte Einlegung innerhalb der gesetzlichen Frist unterlassen oder das angebrachte Rechtsmittel zurückgenommen ist, vollstreckbar.

Beschwerdebescheide sind ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 53.

Ein vollstreckbarer Strafbescheid oder Beschwerdebescheid hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, insbesondere findet wegen derselben That eine fernere Anschuldigung nicht statt, wenn nicht die That eine strafbare Handlung darstellt, zu deren Bestrafung die Verwaltungsbehörden nicht zuständig sind.

In letzterem Falle ist die Vollstreckung des Straf- oder des Beschwerdebescheides während des gerichtlichen Verfahrens einzustellen. Nimmt in diesem Verfahren das Gericht rechtskräftig seine Zuständigkeit an, so tritt der Straf- oder der Beschwerdebescheid außer Kraft.

§. 54.

Die Vollstreckung der Straf- und der Beschwerdebescheide sowie der Kostenentscheidungen liegt den Hauptämtern ob, welche dabei nach Maßgabe der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren zu verfahren haben.

Zur Beitreibung von Geldstrafen darf ohne Zustimmung des Bestraften, insofern dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück versteigert werden. Die zwangsweise Eintragung der Geldstrafen im Grund- oder Hypothekenbuche ist jedoch zulässig.

§. 55.

Die Veräußerung der Einziehungsgegenstände wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Verfahren erfolgt ist, von den Hauptämtern nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren bewirkt.

§. 56.

Beigetriebene oder eingezahlte Beträge werden zunächst auf die verwirkte Strafe, alsdann auf die Kosten des Verfahrens verrechnet.

§. 57.

Kann die in einem vollstreckbaren Straf- oder Beschwerdebescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beigetrieben werden, so hat das Hauptamt die Umwandlung der Strafe gemäß §. 463 der Strafprozeßordnung herbeizuführen, wenn diese Umwandlung nach den gesetzlichen Bestimmungen statthaft und gegebenenfalls auf die Geltendmachung der Vertretungsverbindlichkeit verzichtet ist.

Außerhalb des Deutschen Reichs wohnende Personen, von welchen eine Geldstrafe nicht eingezogen werden kann, dürfen, wenn nicht die Umwandlung in Freiheitsstrafe unzulässig ist, beim Betreffen im Inlande von den Zoll- oder Steuerbeamten festgenommen, müssen aber ohne Verzug der gerichtlichen Strafvollstreckungsbehörde zur Vollstreckung der an die Stelle tretenden Freiheitsstrafe vorgeführt werden. Die gerichtliche Strafvollstreckungsbehörde kann den Festgenommenen, sofern die Umwandlung der Geldstrafe noch nicht stattgefunden hat, bis zur Rechtskraft der alsdann sofort herbeizuführenden Entscheidung über dieselbe in Haft behalten, welche letztere auf die festzusetzende Freiheitsstrafe unverkürzt anzurechnen ist.

V. Schlußbestimmungen.

§. 58.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind gleichmäßig anwendbar auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Schlachtsteuer, welche nach Maßgabe des Gesetzes über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 222) als Gemeindesteuer forterhoben wird, und über die Wildpretsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten, insoweit nicht die Verwaltung dieser Steuern von den Gemeinden selbst übernommen ist. In letzterem Falle finden, insofern nicht §. 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) Platz greift, bezüglich des Verfahrens sowie der Zuständigkeit zur Straffestsetzung und Anordnung von Einziehung die Vorschriften in §. 81 Absatz 2 und 3 daselbst Anwendung.

§. 59.

Das Verfahren in den Fällen der §§. 17 und 22 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 60.

Die auf die Festsetzung der Landesstempelstrafen gegen Beamte und Notare durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde bezüglichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des §. 19 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 413), bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

a) Die Untersuchung und Festsetzung der Strafe erfolgt gegen Gerichtsbeamte und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts, gegen sonstige unmittelbare Staatsbeamte durch den Vorsteher der für den Verwaltungszweig bestellten Provinzialbehörde und gegen mittelbare Staatsbeamte durch den Präsidenten der Regierung, in Berlin durch den Polizeipräsidenten, insoweit nicht eine den hiernach zur Entscheidung berufenen Beamten vorgesetzte Behörde nach diesen Bestimmungen zuständig ist.

b) Gegen unmittelbare Staatsbeamte eines Verwaltungszweiges, für welchen eine Provinzialbehörde nicht besteht, erfolgt die Untersuchung und Festsetzung durch den Vorsteher der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde.

Ueber die Beschwerde entscheidet derjenige Minister, welcher der straffestsetzenden Behörde für den Verwaltungszweig, dem der Beamte angehört, vorgesetzt ist.

Im Uebrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

§. 61.

Auf die in den Steuergesetzen vorgesehenen Erzwingungs- und Vertragsstrafen sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar.

Die Militärgerichtsbarkeit wird nicht berührt. Das Gleiche gilt für das Verwaltungsverfahren in Verkehrsabgabenstrafsachen.

§. 62.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Dasselbe findet auf alle an diesem Tage anhängigen, hierher gehörigen Verwaltungsstrafsachen Anwendung, sofern der Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht ist.

§. 63.

Vom 1. Oktober 1897 sind alle auf das Verwaltungsstrafverfahren bei den betroffenen Zuwiderhandlungen bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht in diesem Gesetz aufrechterhalten sind.

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen der aufgehobenen Gesetze verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an die Stelle.

§. 64.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und zum Erlaß von Ausführungsvorschriften ermächtigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.